

S a t z u n g

über Bauwiche, Abstände und Abstandsflächen in der Altstadt

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01. Juli 1960 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. August 1976 (GVBl. I S. 325) und des § 118 (1) Ziff. 6 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 31. August 1976 (GVBl. I S. 339), geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 282) und durch Gesetz vom 26. September 1977 (GVBl. I S. 391) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in ihrer Sitzung am 12. Juli 1978 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich dieser Satzung ist die gesamte Altstadt von Homberg, die nach außen wie folgt begrenzt wird:

Ausgehend vom höchsten Punkt der Straße „An der Schloßmauer“, die im Grundbuch in Fl. I Nr. 899/5 eingetragen ist, herunter bis zum Auftreffen auf den Spazierweg Fl. II Nr. 557. Diesem entlang in östlicher Richtung bis zur Einmündung des Weges Fl. II Nr. 556. Diesem wiederum entlang bis zum Auftreffen auf den Burgring. Sodann bildet der Burgring in nördlicher Richtung die Grenze bis zur Einmündung des Friedhofsweges, der eingetragen ist im Grundbuch Fl. II Nr. 543/1. Diesem entlang bis zum Auftreffen auf die Marktstraße. Der Marktstraße entlang bis zum Auftreffen auf die Frankfurter Straße. Von dort stadteinwärts bis zur Einmündung des „Wegelchens“ Fl. II Nr. 539/2 soll die Frankfurter Straße und von dort aus dieses „Wegelchen“ die weitere Begrenzung bilden. Über die Friedrichstraße hinweg bildet weiterhin das „Wegelchen“ die Grenze bis zum Auftreffen auf die Bahnhofstraße. Diese weiteren einzelnen Teilstrecken sind eingetragen im Grundbuch unter Fl. II Nr. 536 und 533.

Alsdann bilden der Stadthallenweg und der Stadthallenplatz die Grenze bis zum Auftreffen auf den Weg „Am tiefen Hain“, der eingetragen ist im Grundbuch unter Fl. II Nr. 584/8. Diesem entlang stadteinwärts bis zum Auftreffen auf die Frankfurter Straße. Sodann bildet die Frankfurter Straße stadteinwärts die Grenze bis zur Einmündung des „Wegelchens“ „Zur Hangelburg“, das eingetragen ist im Grundbuch Fl. II Nr. 588. Diesem entlang bis zum Auftreffen auf den Weg „Zum hohen Tor“. Sodann bildet dieser Weg die Grenze stadteinwärts bis zur ehemaligen Schule, die eingetragen ist im Grundbuch Fl. II Nr. 304/2.

Von dort bis zum Ausgangspunkt bildet die Straße „An der Stadtkirche“ die Grenze, jedoch unter Einbeziehung aller Grundstücke die südlich heran angrenzen und eingetragen sind im Grundbuch Fl. II Nr. 305, 78/1, 307, 308, 309, 77/1, 311, 312/1, 312/2 und 560.

§ 2

- (1) Zur Wahrung der baugeschichtlichen Bedeutung und der sonstigen erhaltenswerten Eigenart der Altstadt von Homberg sind geringere als die in den §§ 7 und 8 HBO oder die in der Verordnung über Gebäudeabstände und Abstandsflächen vom 09. Mai 1977 vorgeschriebenen Maße für Bauwiche, Abstände und Abstandsflächen zulässig; dabei dürfen die in den Abs. (2) und (3) bezeichneten Maße nicht unterschritten werden, es sei denn, dass bauplanungsrechtliche Vorschriften dies erfordern, und der Flächennutzungsplan die Bebauung zulässt.
- (2) Die Breite der Bauwiche beträgt die Hälfte der in § 7 (3) und (5) HBO genannten Maße. Weist die Altbebauung Traufgassen (Reule, Winkel, Ahlen) auf, die nach Satz 1 nicht zulässig wären, werden die Maße für Bauwiche auf die Maße der bisherigen Traufgassen verringert.
- (3) Die Maße der Abstände und Abstandsflächen betragen die Hälfte der Maße nach § 8 HBO und der Maße, die sich aus den Vorschriften der Verordnung über Gebäudeabstände und Abstandsflächen vom 09. Mai 1977 ergeben, sofern Aufenthaltsräume ausreichend belichtet sind. Die Abstände und Abstandsflächen von Gebäuden, die sich an Verkehrsflächen gegenüberliegen, ergeben sich aus der jeweiligen Breite der Verkehrsfläche; das gleiche gilt für Abstände und Abstandsflächen zwischen Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Ablauf des auf die Vollendung der Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft.

Homberg (Ohm), den 12. Juli 1978

Der Magistrat der Stadt
Homberg (Ohm)

(Seitz)
Bürgermeister

Satzung: Beschluss: 12. Juli 1978

Bekanntmachung: 25.08.1978